

ab am: Genehmigt am:
-------------------------

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag,  
29.04.2021 um 20.00 Uhr im Gemeinde- und Vereinszentrum „Anker“ Rhede (Ems)**

Anwesend:

Ratsvorsitzender (RV) Theo Staars  
Ratsherr Rochus Hiller  
Ratsherr Gerd Husmann  
Ratsherr Frank Hunfeld  
Ratsherr Matthias Hunfeld  
Ratsherr Joachim Hübner  
Ratsherr Hans-Jürgen Pohl  
Ratsherr Wilhelm Santen  
Ratsfrau Anni Schlömer  
Ratsherr Josef Schubert  
Bürgermeister Jens Willerding

Es fehlen entschuldigt:

Ratsherr Henning Behrens  
Ratsherr Heinz Heyers  
Ratsfrau Christine Langen

Verwaltung:

Gemeindeoberrat H.-J. Gerdes  
Gemeindeangestellter H.-B. Lüsing-Hauert, Niederschrift

Weitere Anwesende:

Ehrenbürger Siegfried Lammers  
Gemeindebrandmeister Stefan Schöpfer

Presse:

Herr Christan Belling, Ems-Zeitung

Zuhörer:

13 Personen

Tagesordnung:

01. Eröffnung der öffentlichen Sitzung
02. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit
03. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
04. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.02.2021

05. Vorlagen des Ausschusses für Bau und Umwelt (Sitzung vom 19.04.2021)

- 05.1 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 29 „Westeresch IV – ehemaliges Raiffeisengelände“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, Az: 621-795.1
- 05.2 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Timpfauk“ - Änderung von textlichen Festsetzungen - Zone Handel, Handwerk, Dienstleistung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, Az: 621-742
- 05.3 Anpassung der Richtlinie Landwirtschaft, Az: 671-23

06. Vorlagen des Verwaltungsausschusses (Sitzung vom 22.04.2021)

- 06.1 Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes, Az: 141-33
- 06.2 Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems), Az: 142-000
- 06.3 42. Änderung Flächennutzungsplan - Sonderbaufläche Feuerbestattung Rhede; hier: Aufhebung des Änderungsbeschlusses, Az: 621-12XLVII
- 06.4 Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Östlich Borsumer Straße/Friedhof“; hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses, Az: 621-799

Vorlagen des Gemeinderates

- 07. Feststellung des Sitzverlustes im Rat der Gemeinde Rhede (Ems) für Frau Angelika Grote (CDU), Az: 022-13
- 08. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 09. Anträge und Anfragen
- 10. Einwohnerfragestunde
- 11. Schließung der Sitzung

01. Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Der Ratsvorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die öffentliche Sitzung.

02. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsmäßige Ladung wird bei Anwesenheit der aufgeführten Ratsmitglieder festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

03. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Die vorstehende geänderte Tagesordnung wurde mit dem Einverständnis aller Ratsmitglieder festgestellt. Weitere Änderungen gab es nicht.

04. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.02.2021

BM Willerding teilt mit, dass die Niederschrift unter dem TOP 9 aufgrund einer Eingabe eines Bürgers nachstehend ergänzt werden soll und bittet um Zustimmung:

*„Ein Anwohner aus dem Sudende kritisiert die Verfahrensweise der Gemeinde in der Angelegenheit. Nach seiner Ansicht hätte das Vorhaben vor der heutigen Beschlussfassung*

im Rahmen einer Einwohnerversammlung vorgestellt werden müssen. Ein weiterer Anwohner äußert Bedenken zu dem geplanten Standort in unmittelbarer Nähe zum Rodelberg.“

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.02.2021 einschließlich der vorsehenden Ergänzung wird einstimmig genehmigt.

## 05. Vorlagen des Ausschusses für Bau und Umwelt (Sitzung vom 19.04.2021)

### 05.1 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 29 „Westeresch IV – ehemaliges Raiffeisengelände“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, AZ: 621-795.1

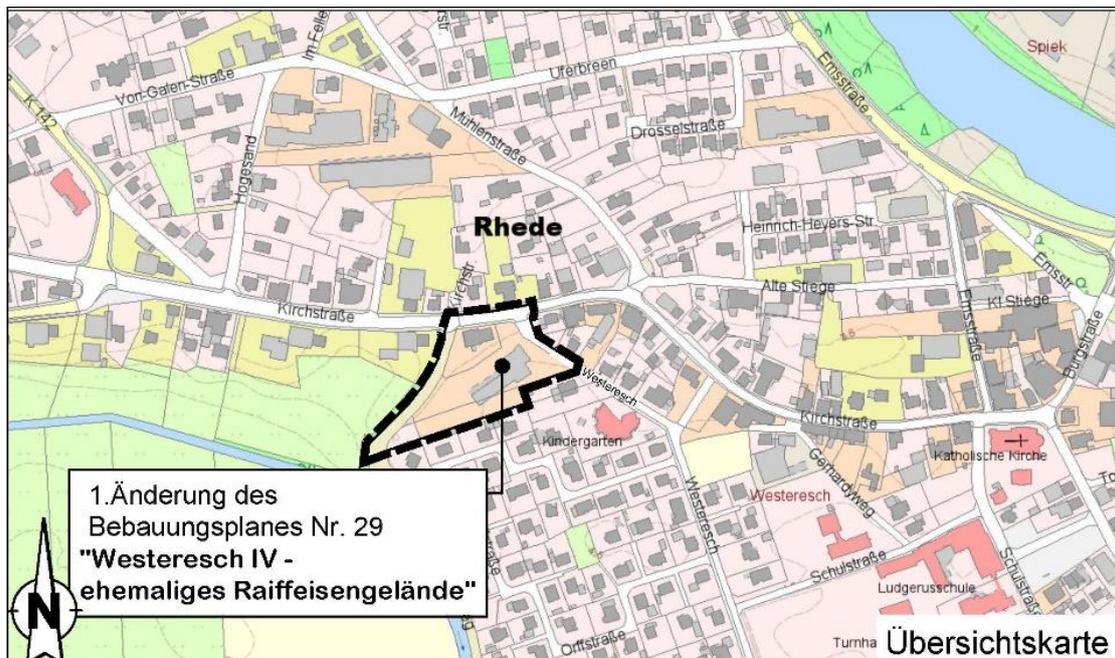
GOR Gerdes trägt vor:

#### „Anlass der Planänderung/ Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Rhede (Ems) beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 29 in Form einer 1. Änderung hinsichtlich einer Konkretisierung der baulich zulässigen Gebäudehöhen zu ändern. Anlass der Planungen ist die Herstellung eines Höhenbezuges für die zulässigen Gebäudehöhen durch Festsetzung von Bezugspunkten im Bereich vorhandener Verkehrsflächen. Die Änderung ist erforderlich, da das Plangebiet ein von der Kirchstraße ansteigendes Geländere relief vorweist. Durch die Festsetzung von differenzierten Bezugshöhen wird eine an das Siedlungsbild angepasste Gebäudekubatur vorgegeben.

#### Plangebiet

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Das Plangebiet befindet sich südlich der Kirchstraße und westlich der Straßenverbindung Westeresch.



#### Vorbereitende Bauleitplanung

Die Bebauungsplanänderung orientiert sich an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Vereinfachtes Verfahren

Die Änderung eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist nur zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Da die Grundzüge der Planung im Änderungsbereich weiterhin Bestand haben, ist eine Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgesehen.

Umweltbericht

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet. Die Änderung kann daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Somit kann nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine über die im Ursprungsplan zu berücksichtigende Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB ist durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 10.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich zu ändern.

Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde in der Ratssitzung am 10.12.2020 ausführlich erörtert und gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung wurde in der Zeit vom 14.01.2021 bis 15.02.2021 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sind in einer Übersicht (Anlage 1) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in einer Übersicht (Anlage 1) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen und das Verfahren zum Abschluss zu bringen.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

*Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Westeresch IV – ehemaliges Raiffeisengelände“ abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Entscheidungsvorschlag berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Westeresch IV – ehemaliges Raiffeisengelände“ wird nach § 10*

*BauGB Abs. 1 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.“*

05.2 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Timpkau“ - Änderung von textlichen Festsetzungen - Zone Handel, Handwerk, Dienstleistung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, AZ: 621-742

GOR Gerdes trägt vor:

„Anlass der Planänderung/ Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Rhede (Ems) beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 18 „Timpkau“ in Form der 7. Änderung zu überplanen. Im Zusammenhang mit aktuellen Planungen im Bereich der -Zone Handel, Handwerk, Dienstleistung- ist eine Anpassung der textlichen Festsetzung in Bezug auf die Zulässigkeit der Zahl der Wohnungen in Gebäuden, sowie eine Konkretisierung der gewerblichen Nutzung als zwingend im Erdgeschoß geplant. Im Zuge der aktuellen Planungen hat sich ergeben, dass in dem Änderungsbereich nunmehr größere Geschäftsgebäude entstehen sollen. In diesem Zusammenhang ist eine Reglementierung der zulässigen Anzahl der Wohnungen in diesen Gebäuden nicht zielführend. Es soll dem Investor die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch mehr als zwei Wohnungen im Obergeschoß eines Gebäudes entstehen können. Dies steht nicht im Widerspruch mit der Festsetzung als Mischgebiet. In diesem Zusammenhang soll auch eine Konkretisierung der geschoßweisen Nutzung der Gebäude im Änderungsbereich erfolgen. Um eine Fehlentwicklung des Gebietes zu einem allgemeinen Wohngebiet zu verhindern, soll für den Änderungsbereich festgesetzt werden, dass im Erdgeschoß der Gebäude zwingend eine gewerbliche Nutzung gemäß den Bestimmungen des § 6 BauNVO nachzuweisen ist und eine Wohnnutzung nicht zulässig ist. Als zusätzliche Änderung erfolgt eine Anpassung des Geltungsbereiches an die Planungen zur Errichtung eines Sonderpostenmarktes (BPlan Nr. 32 „Sondergebiet Sonderpostenmarkt“).

Plangebiet

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Der Änderungsbereich liegt nördlich des Ortskerns der Gemeinde Rhede (Ems) östlich der Burgstraße und nördlich der Kreisstraße 155. Der Änderungsbereich ist Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 18 „Timpkau“.



Vorbereitende Bauleitplanung

Die Bebauungsplanänderung orientiert sich an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Vereinfachtes Verfahren

Die Änderung eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist nur zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Da die Grundzüge der Planung im Änderungsbereich weiterhin Bestand haben, ist eine Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgesehen.

Umweltbericht

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet. Die Änderung kann daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Somit kann nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine über die im Ursprungsplan zu berücksichtigende Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB ist durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 25.02.2021 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich zu ändern.

Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde in der Ratssitzung am 25.02.2021 ausführlich erörtert und gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung wurde in der Zeit vom 11.03.2021 bis 12.04.2021 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sind in einer Übersicht (Anlage 1) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in einer Übersicht (Anlage 1) aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen und das Verfahren zum Abschluss zu bringen.“

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

*„Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Timpfauk“ abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Entscheidungsvorschlag berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Timpfauk“ wird nach § 10 BauGB Abs. 1 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.“*

### 05.3 Anpassung der Richtlinie Landwirtschaft, Az: 671-23

BM Willerding trägt vor:

„Mit der Novellierung des BauGB vom 20.06.2013 waren die Gemeinden gefordert, eine Strategie bzw. ein Konzept zur Steuerung zukünftiger Tierhaltungsanlagen zu entwickeln. Das derzeit geltende Städtebauliche Planungskonzept ist vom Rat der Gemeinde Rhede in der Sitzung vom 03.12.2015 beschlossen worden. Bei der Umsetzung des Konzeptes erwies sich die Notwendigkeit der Anpassung an geltende Rechtsprechung und Konkretisierung diverser Punkte im Handlungskonzept.

Hieraus ergibt sich der Anlass für diese 1. Fortschreibung des städtebaulichen Planungskonzeptes der Gemeinde Rhede (Ems) zusammenfassend wie folgt:

- a) Berücksichtigung von Geruchsminderungsmaßnahmen (Verbesserungsplanung) im Planungs- und Genehmigungsprozess
- b) Beachtung des Tierwohls in den zukünftigen Planungsanforderungen. (hier z.B. Behandlung der Auslaufflächen der Tierhaltungsanlagen)

Details sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.“

Auf den Sachvortrag von Herrn Stelzer (Planungsbüro Grote) in der Fachausschusssitzung wird verwiesen. Seit der Aufstellung der Richtlinie im Jahre 2015 haben sich einige gesetzliche Änderungen und Problemstellungen in der Auslegung des Konzeptes ergeben. Außerdem hat sich die Genehmigungspraxis des Landkreises Emsland geändert. Vor diesem Hintergrund ist deshalb eine Anpassung der Richtlinie erforderlich,

u.a.

- Berücksichtigung Tierwohlgedanke
- Zulassung einer Verbesserungsplanung
- Randbedingungen nachgeschärft

Eingehend wird der neue Prüfkatalog unter Hinweis auf die markierten Texte näher erläutert, u.a.

- Präzisierung von Voraussetzungen z.B. Flächengröße 2 ha
- Nichtberücksichtigung von Auslaufflächen
- Klarstellung Konfliktbereiche und Bestandsschutz

Der Fachausschuss und der Verwaltungsausschuss haben dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Nach Ansicht von Ratsherrn Schubert ist die vorliegende Anpassung der Richtlinie gut ausgearbeitet und sorgt letztlich für eine Stärkung der örtlichen Landwirtschaft.

Ratsherr Husmann verweist auf die große Bedeutung der Landwirtschaft. Durch das vorliegende Konzept haben die Rheder Landwirte eine gute Planungssicherheit.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

*„Das vorliegende überarbeitete städtebauliche Planungskonzept zur Steuerung und Abwicklung zukünftig geplanter Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Rhede (Ems) wird beschlossen.“*

06. Vorlagen des Verwaltungsausschusses (Sitzung vom 22.04.2021)

### 06.1 Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes, Az: 141-33

BM Willerding trägt vor:

„Gem. § 2 des Nds. Brandschutzgesetzes obliegt den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Was unter „Leistungsfähigkeit“ einer kommunalen Feuerwehr zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht abschließend geregelt und bedarf der individuellen Auslegung. Die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung- FwVO-) sieht z.B. für die Freiwillige Feuerwehr Rhede als eine Stützpunkfeuerwehr als Mindestausstattung lediglich ein Löschfahrzeug mit Gruppenbesetzung (9 Personen) sowie z.B. ein Löschfahrzeug mit Truppbesetzung (2 Personen) oder zwei Löschfahrzeuge mit Staffelbesetzung (jeweils 6 Personen) vor. Diese Mindestausstattung wird jedoch oftmals dem tatsächlichen örtlichen Bedarf nicht gerecht.

Der Feststellung des tatsächlichen und zukünftigen Bedarfs kann im Rahmen einer Feuerwehrbedarfsplanung erfolgen. Eine solche Planung hilft festzustellen, ob die zur Erfüllung der Aufgaben aufgestellte Feuerwehr den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig aufgestellt und ausgerüstet ist sowie unterhalten und eingesetzt wird. Der Feuerwehrbedarfsplan trifft im Wesentlichen Aussagen über den Standort und die Wirkungsbereiche des Feuerwehrhauses (der Feuerwehrhäuser), die Zahl der in einer definierten Zeit zum Einsatzort gelangenden Kräfte, die Art und Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte und das zu gewährende Sicherheitsniveau für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde (Schutzziel). Im Rahmen der Bedarfsplanung werden der Ist- und der Soll-Zustand der Feuerwehr ermittelt und Handlungsempfehlungen für die Zukunft formuliert. Der Feuerwehrbedarfsplan bildet somit die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers der Feuerwehr, damit die Feuerwehr z.B. mit einer dem Einsatzgeschehen und den örtlichen Verhältnissen angepassten bedarfsgerechten Ausstattung versehen werden kann. Die Feuerwehrführung und die Verwaltung sind der Auffassung, dass - auch im Hinblick auf den geplanten Neubau des Feuerwehrhauses - durch eine Fachfirma eine Feuerwehrbedarfsplanung erstellt werden soll, um den zukünftigen tatsächlichen Bedarf zu ermitteln, damit es nicht zu einer Bedarfsunter- oder -überdeckung kommt. Hierbei soll möglichst eine Fachfirma beauftragt werden, welche mit den hiesigen regionalen und dörflichen Verhältnissen vertraut ist. Erste Ermittlungen sowie Anfragen bei emsländischen Kommunen, welche bereits über Feuerwehrbedarfspläne verfügen, haben ergeben, dass mit Kosten von 6.700 Euro (1,50 €/Einwohner) bis 10.000 Euro (andere Berechnungsgrundlage der einschlägigen Anbieter) zu rechnen ist.“

Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

BM Willerding teilt auf Anfrage von Ratsherrn Pohl mit, dass die Feuerwehrbedarfspläne individuell auf jede Wehr zugeschnitten und ausgearbeitet werden müssen. Daher könne die Gemeinde keine Feuerwehrbedarfspläne vergleichbarer Gemeinden übernehmen, um Kosten zu sparen. Jede Kommune muss eine individuelle Preisabfrage / Ausschreibung für die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes durchführen.

Die Mitglieder des Rates fassen mit 10 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme von Ratsherrn Pohl nachstehenden Beschluss:

*„Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes auszuschreiben und an die Fachfirma zu vergeben, welche das günstigste und für die hiesigen örtlichen Verhältnisse geeignetste Angebot abgibt. Finanzmittel sind ggfs. im Rahmen eines Nachtrages bereitzustellen.“*

06.2. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems)  
Az: 142-000

BM Willerding trägt vor:

„Die aktuelle Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems) (Feuerwehrsatzung) (siehe Anlage 2) wurde vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) auf Grundlage des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 am 21.04.1999 beschlossen. Bereits 2012 ist eine Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in Kraft getreten. Die mittlerweile seit rund 22 Jahren unverändert bestehende Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rhede (Ems) ist aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen neu zu fassen. Die in der Anlage 1 zur Beschlussfassung beigefügte Neufassung der Feuerwehrsatzung entspricht der aktuellen Mustersatzung (für Freiwillige Feuerwehren in einer Gemeinde ohne Ortsfeuerwehr) der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.“

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt

Die Mitglieder des Rates stimmen nachstehendem Beschlussvorschlag einstimmig zu:

*„Die in der Anlage 1 dargestellte Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems) wird beschlossen.“*

### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) am 29.04.2021 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems) beschlossen:

#### § 1 Organisation

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Rhede (Ems). Sie dient der Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde Rhede (Ems).

#### § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems) wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Rhede (Ems) erlassene „Dienstweisung für die/den Gemeindebrandmeister/-in der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)“ zu beachten.

#### § 3 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Feuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

#### § 4 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Rhede (Ems) und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde Rhede (Ems) für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichem Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 13).

(3) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer

von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindefeuerwehrkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindefeuerwehrkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(6) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 4 Satz 2 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrkommandos vorzeitig abberufen.

(7) Das Gemeindefeuerwehrkommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindefeuerwehrkommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Rhede (Ems) oder mehr als die Hälfte der Gemeindefeuerwehrkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(8) Das Gemeindefeuerwehrkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindefeuerwehrkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(10) Über jede Sitzung des Gemeindefeuerwehrkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindefeuerwehrkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Rhede (Ems) zuzuleiten.

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Feuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder das Gemeindefeuerwehrkommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts), b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung, c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Rhede (Ems) oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Feuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Rhede (Ems) zuzuleiten.

## § 6 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Gemeinde Rhede (Ems) nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräften (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 7 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rhede (Ems), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Feuerwehr zu richten. Die Gemeinde Rhede (Ems) kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Gemeindekommando (§ 4 Abs. 2). Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister hat die

Gemeinde Rhede (Ems) vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Rhede (Ems) darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Gemeindekommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

#### § 8 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Gemeindekommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

#### § 9 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rhede (Ems), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Gemeindekommandos nach Anhörung der Gemeinde Rhede (Ems) und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

#### § 10 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Gemeindekommando.

#### § 11 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Rhede (Ems) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(3) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

#### § 12 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Feuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

#### § 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Rhede (Ems) bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Feuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(5) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Gemeindekommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Rhede (Ems) geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Rhede (Ems) erlassen.

(6) Angehörige der Einsatzabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(7) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister der Gemeinde Rhede (Ems) schriftlich anzuzeigen.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Feuerwehr abzugeben. Die Feuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Rhede (Ems) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

#### § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rhede (Ems) vom 21.04.1999 außer Kraft.

Rhede, den 29.04.2021

Gemeinde Rhede (Ems)  
Willerding  
Bürgermeister

#### 6.3 42. Änderung Flächennutzungsplan - Sonderbaufläche Feuerbestattung Rhede; hier: Aufhebung des Änderungsbeschlusses

BM Willerding erläutert die Vorlage und trägt vor:

„Der Rat der Gemeinde Rhede hat am 25.02.2021 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingeleitet. In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich gezeigt, dass das Projekt in der Bevölkerung keine Akzeptanz findet und mehr Unruhe und Schaden verursacht, als das es einen Mehrwert für die Gemeinde bringt. Die Investoren und der Rat haben deshalb erklärt, das Projekt nicht weiter fortzuführen.“

Der Geltungsbereich liegt östlich der Borsumer Straße in Höhe des Friedhofes in Rhede (Ems). Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.“



Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

*„Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 25.02.2021 wird aufgehoben. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.“*

06.4 11. Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Östlich Borsumer Straße/Friedhof“;  
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

BM Willerding trägt vor:

„Der Rat der Gemeinde Rhede hat am 25.02.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingeleitet. In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich gezeigt, dass das Projekt in der Bevölkerung keine Akzeptanz findet und mehr Unruhe und Schaden verursacht, als das es einen Mehrwert für die Gemeinde bringt. Die Investoren und der Rat haben deshalb erklärt, das Projekt nicht weiter fortzuführen.“

Der Geltungsbereich liegt östlich der Borsumer Straße in Höhe des Friedhofes in Rhede (Ems). Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.“



Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

*„Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes vom 25.02.2021 wird aufgehoben. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.“*

## Vorlagen des Gemeinderates

### 07. Feststellung des Sitzverlustes im Rat der Gemeinde Rhede (Ems) für Frau Angelika Grote (CDU), Az: 022-13

BM Willerding trägt vor:

„Nach § 52 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG endet die Mitgliedschaft in der Vertretung, sofern für den Abgeordneten eine Unvereinbarkeit nach den Vorgaben des § 50 NKomVG herbeigeführt wird.

Nach § 50 Absatz 2 NKomVG darf eine hauptberufliche Arbeitnehmerin einer Kommune kein Abgeordneter (Ratsmitglied) sein. Frau Angelika Grote ist ab dem 01.04.2021 als Arbeitnehmerin bei der Gemeinde Rhede (Ems) hauptberuflich angestellt. Somit sind die Vorgaben für die Herbeiführung der Unvereinbarkeit nach § 50 Abs. 2 NKomVG erfüllt und die Voraussetzungen für das Verbot der Mitgliedschaft in der Vertretung nach § 52 NKomVG gegeben. Der Gemeinderat muss diesen Sitzverlust in seiner nächsten Sitzung gemäß § 52 Absatz 2 NKomVG feststellen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine nichtabgegebene Stellungnahme der Betroffenen ist unschädlich.

Der Sitzverlust im Gemeinderat geht nach § 44 Abs. 1 NKWG auf die nächste Ersatzperson über. Da für den Wahlvorschlag der CDU Rhede keine weitere Ersatzperson vorhanden ist, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode nach § 44 Absatz 4 NKWG unbesetzt.“

Ratsvorsitzender Theo Staars bedauert das Ausscheiden der Ratskollegin Grote und bedankt sich für die vertrauensvoll und gute Zusammenarbeit.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

„Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) stellt durch Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG den Sitzverlust nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG für Frau Angelika Grote mit Wirkung zum 01.04.2021 fest. Der Sitz für den Wahlvorschlag der CDU Rhede im Gemeinderat bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode nach § 44 Absatz 4 NKWG unbesetzt, da keine weitere Ersatzperson vorhanden ist.“

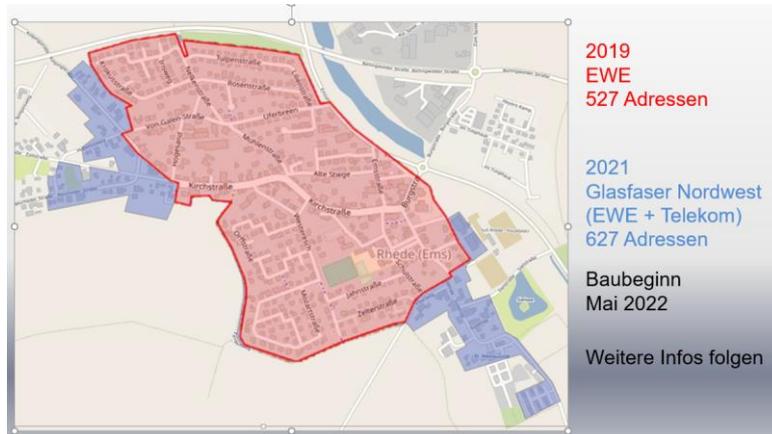
### 08. Mitteilungen des Bürgermeisters

BM Willerding berichtet über nachstehende Erschließungsmaßnahmen:

<b>Maßnahme</b>	<b>Auftragnehmer</b>	<b>Status</b>
Erschließung Baugebiet „Nördlich Spiekweg“, 2. Bauabschnitt	Jansen, Straßen- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co.KG, Aschendorf	Baustartgespräch in KW 18
Erschließung Baugebiet „Nätheberg“, 3. Bauabschnitt	Peters, Erd- und Straßenbau GmbH, Vrees	Baubeginn geplant: KW 19
Endausbau Baugebiet „Östlich Tempelsweg“		Beauftragung in KW20

Az: 721-050 Breitbandausbau:

BM Willerding berichtet anhand nachstehender Übersicht über die geplanten Breitbandausbaumaßnahmen:



Die Arbeiten für den Ausbau beginnen im Mai 2021 und sollen evtl. dieses Jahr abgeschlossen sein.

09. Anträge und Anfragen

-/-

10. EinwohnerfragestundeAz. 641-339,

BM Willerding teilt auf Anfrage eines Bürgers mit, dass der unmittelbare Bereich der Durchfahrt beim Heller-Bernd Denkmal probenhalber während der Sommerferien für den PKW-Verkehr gesperrt werden soll.

Az. 621-15,

BM Willerding teilt auf Anfrage einer Bürgerin mit, dass bisher keine weiteren Planungen für die Fläche südlich Eisfläche/Rodelberg an der Borsumer Straße bestehen. Ein Teilbereich der Fläche unmittelbar an der K 155 ist verpachtet und wird landwirtschaftlich genutzt.

11. Schließung der Sitzung

Ratsvorsitzender Staars schließt die öffentliche Sitzung um 20.45 Uhr.

Willerding  
Bürgermeister

Staars  
Ratsvorsitzender

Lüsing-Hauert  
Protokollführer